



## Information zu unzulässigen Produkten wie Tees oder Kapseln mit Senna

(Version 1.0, Stand am 1. Januar 2022)

Die Vermarktung von Produkten, wie beispielsweise Tees mit Sennesblättern und/oder Sennesfrüchten (nachfolgend verkürzt als «Senna» bezeichnet) ist in der Schweiz als Lebensmittel nicht zulässig<sup>[1]</sup>. Bei einer unsachgemässen oder missbräuchlichen Verwendung gibt es erhebliche Sicherheitsbedenken.

Zubereitungen aus Senna, die beispielsweise in Arzneitees, Kapseln, Tabletten oder Tinkturen enthalten sind, werden als Medikamente bei gelegentlicher Verstopfung während maximal 2 Wochen eingesetzt. Die Inhaltsstoffe in Senna regen die Tätigkeit des Dickdarms an und führen durch die verringerte Aufnahme und die gleichzeitig erhöhte Ausschüttung von Wasser und Salzen (Elektrolyte) zu einer Vergrösserung des Darminhalts und zur Aufweichung des Stuhls.

Neben möglichen Überempfindlichkeitsreaktionen wie Juckreiz und Hautausschlägen, können zu Beginn einer Behandlung mit Senna, aufgrund der reizenden Eigenschaften, krampfartige Magen-Darm-Beschwerden oder Durchfall auftreten. Bei Langzeitanwendungen kann es zu einem Ungleichgewicht des Wasser- und Salzhaushalts im Körper und zu einer erhöhten Ausscheidung von Eiweissen und Blut im Urin kommen. Die Folgen sind Muskelschwäche bis hin zu Störungen der Herzfunktion. Dieses Risiko ist stark erhöht, wenn Senna in Kombination mit anderen Arzneimitteln, wie beispielsweise wassertreibenden Mitteln, gewissen Herzmedikamenten, bestimmten Steroidhormonen oder Zubereitungen aus Süssholzwurzel verwendet wird.

Eine unsachgemässe Anwendung von Senna über längere Zeit kann zudem zu einer zunehmenden Darmträgheit führen und eine Verstopfung weiter verschlimmern. Im Fall einer chronischen Überdosierung sind Leberschäden möglich.

Arzneimittel mit Zubereitungen aus Senna sollten ohne ärztliche Anordnung nicht länger als 2 Wochen eingenommen werden und dürfen nicht angewendet werden bei Kindern unter 12 Jahren oder in der Schwangerschaft und Stillzeit. Auch bei entzündlichen Magen-Darm-Erkrankungen, Darm-Verschlüssen, Nierenerkrankungen, Dehydratation und bei bekannter Überempfindlichkeit gegen einen oder mehrere Inhaltsstoffe dürfen Senna Präparate nicht eingenommen werden.

Um einen bestmöglichen Nutzen zu erzielen und mögliche Risiken zu minimieren, ist eine Beratung durch eine medizinische Fachperson oder eine Behandlung unter ärztlicher Kontrolle unumgänglich. Daher sind Zubereitungen aus Senna in der Schweiz ausschliesslich in Arzneimitteln zulässig.

Dennoch befinden sich Produkte mit Senna, wie Tees, illegal auf dem Markt resp. können per Internet bestellt werden, obwohl sie als Lebensmittel verboten sind. Teilweise enthalten Produkte, die «zur Entschlackung» oder «zur Gewichtsabnahme» angepriesen werden, Senna ohne dass diese Inhaltsstoffe deklariert werden. Es sollten einerseits die Zusammensetzung von in Frage kommenden Produkten angeschaut und andererseits die angepriesenen Eigenschaften wie «zur Entschlackung» oder «zur Gewichtsabnahme» kritisch hinterfragt werden. Insbesondere wenn Nebenwirkungen und Symptome wie Durchfall auftreten, kann es sich hierbei um ein illegales Produkt handeln.

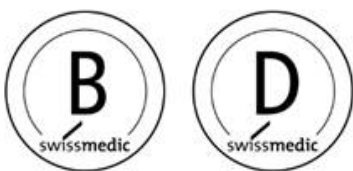
<sup>[1]</sup> Gemäss Anhang 1 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz (VLpH, SR 817.022.17; Stand am 1. Juli 2020), «Liste der Pflanzen, Pflanzenteile und daraus hergestellter Zubereitungen, deren Verwendung in Lebensmitteln nicht zulässig ist».



Neben Senna können in solchen Produkten auch weitere Pflanzen mit ähnlichen Eigenschaften, deren Verwendung in Lebensmitteln nicht zulässig ist, enthalten sein. Beispiele sind:

Deutsche Bezeichnung	Lateinische Bezeichnung	Bezeichnung der Stammpflanze(n) (Synonyme)
Sennesblätter und –früchte	Sennae folium, Sennae fructus	<i>Senna alexandrina</i> MILL. (syn. <i>Cassia acutifolia</i> DELILE., <i>Cassia angustifolia</i> M. VAHL)
Rhabarberwurzel	Rhei radix	<i>Rheum officinale</i> BAILL.; <i>Rheum palmatum</i> L.
Faulbaumrinde	Frangulae cortex	<i>Frangula alnus</i> MILL. (syn. <i>Rhamnus frangula</i> L.)
Amerikanische Faulbaumrinde oder Cascararinde	Rhamni purshianae cortex	<i>Rhamnus purshiana</i> DC. (syn. <i>Frangula purshiana</i> (DC.) A. GRAY)
Kreuzdornbeeren	Rhamni cathartici fructus	<i>Rhamnus cathartica</i> L.
Aloe <sup>[2]</sup> (eingedickter Saft der Blätter)	Aloe	<i>Aloe ferox</i> MILL., <i>Aloe barbadensis</i> MILL.

Die unkontrollierte Anwendung von Produkten mit solchen Inhaltsstoffen kann ein grosses Gesundheitsrisiko bergen. Swissmedic warnt daher dringend vor der Beschaffung und dem Konsum solcher Produkte aus unbekanntem Quellen. Von Swissmedic zugelassene Arzneimittel sind in den autorisierten Abgabestellen (Apotheken, Drogerien) erhältlich und über die Angabe der ZulassungsinhaberIn, einer Zulassungsnummer und der Abgabekategorie mittels Swissmedic Piktogramm (Zulassungsvermerk) auf den Verpackungen erkennbar. Obgenannte Produkte mit Senna sind in der Regel in der Abgabekategorie D oder bei hoher Dosierung in der Abgabekategorie B eingeteilt:



**Abb. 1:** Zulassungsvermerk mit Angabe der Abgabekategorien

<sup>[2]</sup> Nicht zu verwechseln mit dem «Aloe vera Gel», einem kohlenhydrathaltigen Produkt, das ausschliesslich aus dem Wasserspeichergewebe im Innern der Blätter gewonnen wird und keine reizenden Stoffe enthält.



---

## Weiterführende Information

Für die Abgrenzung Heilmittel - Lebensmittel verweisen wir auf den Bericht «Abgrenzungskriterien Heilmittel - Lebensmittel bezüglich oral einzunehmender Produkte», abrufbar auf der Swissmedic-Homepage:

[https://www.swissmedic.ch/dam/swissmedic/de/dokumente/marktueberwachung/abrenzungsfragen/mu100\\_00\\_002d\\_mb\\_abgrenzungskriterien\\_heilmittel\\_lebensmittel\\_publication.pdf.download.pdf/MU100\\_00\\_002d\\_MB\\_Abgrenzungskriterien\\_Heilmittel\\_Lebensmittel\\_Publication.pdf](https://www.swissmedic.ch/dam/swissmedic/de/dokumente/marktueberwachung/abrenzungsfragen/mu100_00_002d_mb_abgrenzungskriterien_heilmittel_lebensmittel_publication.pdf.download.pdf/MU100_00_002d_MB_Abgrenzungskriterien_Heilmittel_Lebensmittel_Publication.pdf)

## Änderungshistorie

Version	Gültig und verbindlich ab	Beschreibung, Bemerkung (durch Autor/in erstellt)	Visum Autor / Autorin
1.0	01.01.2022	Ersterstellung	moj/mc